



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

Tel. (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

17. NOV. 1987

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 71 GE 9. 87
Datum: 19. NOV. 1987
Verteilt: 30. Nov. 1987 (Wolp)
X1. Müller

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und
Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-1086/2-1987

2428/Dr. Hammertinger 17.11.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Z1. 22 102/18-II/2/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 3):

Der vorgeschlagenen Neuregelung wird grundsätzlich zugestimmt. Es sollte jedoch vorgesehen werden, daß die Beratung entweder von einem Sozialarbeiter oder einem Psychologen durchgeführt werden kann.

Zu Art. I Z. 3 (§ 2 Abs. 1 Z. 5 zweiter Satz):

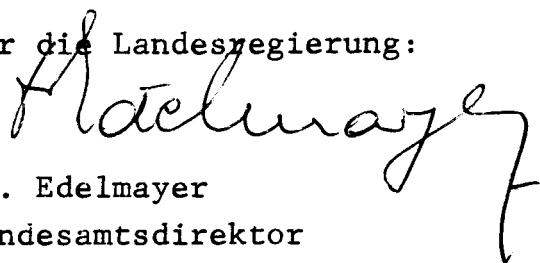
Das Erfordernis von vier Stunden Beratungszeit innerhalb einer Woche erscheint zu weitgehend. Die Kontinuität der Beratung wäre nach ha. Auffassung auch dann gesichert, wenn in jeder Woche ein Beratungsangebot - jedoch im Ausmaß von zwei Stunden - gewährleistet ist (weitere Termine sollten wie bisher nach Bedarf mit den gewünschten Beratern der betreffenden Fachrichtung vereinbart werden können).

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Edelmayer".